



Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 15. Dezember 2016

um: **18.00 Uhr**
im: Ratssaal, Markt 11

öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift

3. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Bad Dübén
4. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Bad Dübén
5. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Los 7 – Elektrotechnik – im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle, Obermühle Bad Dübén“
6. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Los 6 – Heizung, Lüftung, Sanitär – im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle, Obermühle Bad Dübén“
7. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe Los 5 – Fenster – im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung mit Wohnhaus Ölmühle, Obermühle Bad Dübén“
8. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Vorbescheid „Verbindung von 2 Wochenendhäusern durch einen Wintergarten“, Mühläuffer 32, 33, Flur 2, Flurstück 12/26
9. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Programmbegleitung im Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP)“ für das Fördergebiet „Lebendige Kurstadt“ Bad Dübén
10. Beratung und Beschlussfassung zur Satzung der 2. Änderung der Hauptsatzung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Leasingvertrages für ein neues Dienstfahrzeug
12. Beratung und Beschlussfassung zu einem Beratervertrag

nichtöffentlicher Beschluss:

13. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Vergleiches

Beschlussübersicht

Beschluss-Nr.: 6-29-218

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragssatzung)

Beschluss-Nr.: 6-29-219

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 11. März 2016

Beschluss-Nr.: 6-29-220

Aufhebung des Beschlusses Nr. 6-1-8 vom 17. Juli 2014 – Verkauf des Grundstückes Steinlache 4 im Gewerbegebiet Süd-Ost

Beschluss-Nr.: 6-29-221

Ablehnung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses, Drosselweg, Flur 2, Flurstück 6/101 in Bad Dübén

Beschluss-Nr.: 6-29-222

Betrauungsakt der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)

Beschluss-Nr.: 6-29-223

Personalkostenzuschuss 2017 für das NaturparkHaus Dübener Heide vorbehaltlich Bestätigung des Haushaltes

Beschluss-Nr.: 6-29-224

Terminplanung für Ausschüsse und Stadtrat 2017

Beschluss-Nr.: 6-29-225

Personalangelegenheit – Neubesetzung Stelle Amtsleiter Bau- und Bürgeramt ab dem 1. April 2017 mit Herrn Thomas Brandt

Beschluss-Nr.: 6-29-226

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Wohnungsbaugesellschaft mbH Bad Dübén

Beschluss-Nr. 6-29-227

Beteiligung der Stadt Bad Dübén am Projektauftrag 2017 „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ sowie der Projektskizze „INTEGRAL – Städtebegegnung Dübener Heide“.

Termine 2017

Verwaltungsausschuss:

24. Januar 2017	18. Juli 2017
7. März 2017	8. August 2017
28. März 2017	5. September 2017
25. April 2017	17. Oktober 2017
23. Mai 2017	7. November 2017
20. Juni 2017	5. Dezember 2017

Stadtrat:

2. Februar 2017
16. März 2017
11. April 2017
4. Mai 2017
1. Juni 2017

17. August 2017
14. September 2017
26. Oktober 2017
16. November 2017
14. Dezember 2017

Notbekanntmachung

Die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 24. November 2016 wird um den Tagesordnungspunkt 15 erweitert.

15. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung der Beteiligung der Stadt Bad Dübener am Projektauftrag 2017 „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ sowie der Projektskizze „INTEGRAL – Städtebegegnung Dübener Heide“

Die Tagesordnung hing zur Einsicht vom 15. bis 24. November 2016 in der Zentrale des Rathauses öffentlich aus.

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 11. März 2016

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), wird nach Beschluss des Stadtrates vom 24. November 2016 nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 11. März 2016 erlassen.

Artikel 1 Änderung

§ 5 Entschädigung bei Wahlen

In den Wahlvorständen erhält der Wahlvorsteher 45 €, Beisitzer, Schriftführer und Stellvertreter 35 € pro Wahltag.

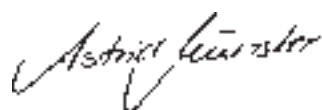
Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen wird auf die Grundbeträge pro Wahltag ein Zuschlag von 10 € gewährt.

Im Gemeindevwahlausschuss erhält jedes Mitglied 10 € pro Sitzung. Die Teilnahme an der Sitzung des Gemeindevwahlausschusses ist Voraussetzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Bad Dübener, den 25. November 2016



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Bad Dübener in seiner öffentlichen Sitzung am 24. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I – Änderungen

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit Inanspruchnahme der Betreuung.
2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tagesweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
3. Die Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung erhält folgende neue Fassung:

Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung

1. Auf der Grundlage der festgestellten durchschnittlichen Betriebskosten des Vorjahres (2015) beträgt der Elternbeitrag im Folgejahr (2017):
 - 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **187,16 Euro** pro Monat,
 - 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **114,13 Euro** pro Monat,
 - 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **65,32 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

Impressum
Amtsblatt der Stadt Bad Dübener
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener
Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener
 Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:

- 3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
 3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages.

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Abs. 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.

5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.

6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:

- 6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 Sächs-KitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **9,00 Euro pro Tag.**
 6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **5,40 Euro pro Tag.**
 6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **3,00 Euro pro Tag.**

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von 100 v.H., der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:

- 7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 Sächs-KitaG 4,50 Euro pro Stunde.
 7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG 2,10 Euro pro Stunde.
 7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG 1,80 Euro pro Stunde.

8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Abs. 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Artikel II

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübener (Elternbeitragssatzung) tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bad Dübener, d. 25. November 2016



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Elternbeiträge Bad Dübener ab 1. Januar 2017

Betreuung	Zählkinder	vollst. Familie	Alleinerziehend
Kinderkrippe			
10 Stunden	1. Kind	207,95 €	187,15 €
	2. Kind	124,77 €	112,29 €
	3. Kind	41,59 €	37,43 €
9 Stunden	1. Kind	187,16 €	168,44 €
	2. Kind	112,29 €	101,06 €
	3. Kind	37,43 €	33,68 €
6 Stunden	1. Kind	124,77 €	112,29 €
	2. Kind	74,86 €	67,37 €
	3. Kind	24,95 €	22,45 €
4,5 Stunden	1. Kind	93,58 €	84,22 €
	2. Kind	56,14 €	50,52 €
	3. Kind	18,71 €	16,83 €
Kindergarten			
10 Stunden	1. Kind	126,81 €	114,12 €
	2. Kind	76,08 €	68,47 €
	3. Kind	25,36 €	22,82 €
9 Stunden	1. Kind	114,13 €	102,71 €
	2. Kind	68,47 €	61,62 €
	3. Kind	22,82 €	20,53 €
6 Stunden	1. Kind	76,08 €	68,47 €
	2. Kind	45,64 €	41,07 €
	3. Kind	15,21 €	13,68 €
4,5 Stunden	1. Kind	57,06 €	51,35 €
	2. Kind	34,23 €	30,80 €
	3. Kind	11,41 €	10,26 €
Hort			
6 Stunden	1. Kind	65,32 €	58,78 €
	2. Kind	39,19 €	35,27 €
	3. Kind	13,06 €	11,75 €
5 Stunden	1. Kind	54,43 €	48,98 €
	2. Kind	32,65 €	29,38 €
	3. Kind	10,88 €	9,79 €

Nachruf

Mit Trauer mussten wir zur Kenntnis nehmen, dass unser ehemaliger Mitarbeiter Günther Hielscher verstorben ist. Herr Günther Hielscher war von 1980 bis 1990 bei der Stadt Bad Dübener angestellt und von Februar 1990 bis Mai 1990 amtierender Bürgermeister der Stadt. Wir werden Herrn Hielscher als zuverlässigen Mitarbeiter in Erinnerung behalten.

Astrid Münster
Bürgermeisterin



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener

Im Zeitraum vom **27. bis einschließlich 30. Dezember 2016** finden in der Geschäftsstelle des Verbandes, Altenhof 10, 04849 Bad Dübener Heide keine Sprechzeiten statt.

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide, wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

gez. Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener

Fertigstellung der Schmutzwasserdruckleitung zwischen Oberglaucha und Hohenprießnitz und des 5. Bauabschnittes der Ortsentwässerung Hohenprießnitz

Das Pumpwerk in Hohenprießnitz für die Überleitung des Schmutzwassers nach Oberglaucha ist in Betrieb genommen worden. Es sind der Schmutz- und Regenwasserkanal in der Schulstraße und im Friedensweg des Ortsteil Hohenprießnitz der Gemeinde Zschepplin betriebsfertig hergestellt.

Es ist der Zeitpunkt gekommen, an dem Sie mit der Einbindung Ihres Hausanschlusskanals an den Hauptkanal beginnen können. Hierzu möchten wir Sie besonders nochmals auf die §§ 14 ff der Abwassersatzung hinweisen.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 3 Abs. 3 der geltenden Abwassersatzung vom 19. April 2012 innerhalb von sechs Monaten, also bis spätestens **31. Mai 2017**, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betriebsfertig herzustellen. Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass mit der betriebsfertigen Herstellung dieser Abwasseranlage für alle anschließbaren Grundstücke nach § 2 der Beitragssatzung vom 19. April 2012 die Beitragspflicht entstanden ist.

Der Anschluss an das öffentliche Abwassersystem bedeutet den Direktanschluss aller Schmutzwasserleitungen. Somit müssen auch eventuell noch vorhandene Hauskläranlagen innerhalb dieser Anschlussfrist außer Betrieb genommen werden § 19 Abs. 1 AbwS.

Abschließend möchten wir besonders darauf hinweisen, dass es sich in Hohenprießnitz um ein Trennsystem handelt. Schmutz- und Niederschlagswasser müssen also getrennt an den jeweiligen Schmutz- bzw. Regenwasserkanal angebunden werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, das Regenwasser auf den Grundstücken zu beseitigen.

Shoppern zum 4. Advent in Bad Dübener

Verkaufsoffener Sonntag am 18. Dezember 2016 in Bad Dübener! Viele Geschäfte in der Innenstadt, Einkaufs- und Supermärkte haben geöffnet! Die Verkaufsstellen dürfen zu verkaufsoffenen Sonntagen von 12 bis 18 Uhr öffnen. Bitte die Öffnungszeiten an den Geschäften beachten.

Neujahrsempfang der Stadt Bad Dübener

Es wird Zeit für ein neues Konzept! Der Neujahrsempfang der Stadt Bad Dübener findet am Donnerstag, d. 5. Januar 2017 um 19 Uhr im Heide Spa statt. Wir würden uns freuen, nicht nur geladene Gäste, sondern auch interessierte Bürger zum Neujahrsempfang begrüßen zu können. Diese können sich eine Einladungskarte zum Neujahrsempfang im Rathaus, Büro Bürgermeisterin, bis 23. Dezember 2016 während der Öffnungszeiten

abholen. Der Einlass ohne Einladungskarte ist leider nicht möglich. Der Neujahrsempfang soll u.a. Gelegenheit geben, das Jahr 2016 Revue passieren zu lassen und vorausblicken auf das, was wir uns 2017 vorgenommen haben.

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

Besitzer von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** sind zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet. Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen. **Meldestichtag** zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2016 ist der **1. Januar 2017**. **Bitte unbedingt beachten:** Nähere Informationen erhalten Sie unter www.tsk-sachsen.de.

Sächsische Tierseuchenkasse / Anstalt des öffentlichen Rechts

Tel.: 0351 / 8 06 08-0, **Fax:** 0351 / 8 06 08-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de

Vergiftete Hundeköder

Wie aus einem Bericht der Leipziger Volkszeitung zu entnehmen ist, wurden möglicherweise in der Stadt vergiftete Hundeköder ausgelegt. Wir bitten alle Hundebesitzer wachsam zu sein und ihren Hund nur angeleint auszuführen. Wir bitten alle Vorfälle der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Vollsperrung der Gartenstraße in Bad Dübener

Ab Mittwoch den 7. Dezember 2016, 7 Uhr, bis Freitag den 9. Dezember 2016 wird die Gartenstraße ab der Lutherstraße bis zur Sandstraße auf Grund von Arbeiten an den Straßenkappen der Trinkwasserversorgung für den Durchgangsverkehr voll gesperrt. Die Umleitung der Bundesstraße 183 wird ausgeschildert. Im Bereich der Vollsperrung bleiben die Grundstücke, das Ärztehaus und die Geschäfte erreichbar.

Die Kurstadt Bad Dübener nimmt Abschied von

Roland Papert

Wir trauern um einen langjährigen Stadtrat, Mitglied des Bauausschusses und engagierten Bürger unserer Stadt. Er prägte als Architekt über Jahrzehnte unser Stadtbild.

Wir danken Roland Papert für seine selbstlose Arbeit zum Wohle unserer Stadt. Seine Leidenschaft und sein Herzblut gehörten den Belangen des Denkmalschutzes in der Stadt Bad Dübener und der Obermühle.

Die Stadt Bad Dübener wird Roland Papert in Dankbarkeit ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt den Hinterbliebenen.

Astrid Münster
Bürgermeisterin